Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

28.04.1970 - Nr. 101 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 101

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. April 1970

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz.

Die Deputation für Wohlfahrtswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 9. April 1970 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz vom 5. Juni 1962 (SaBremR 2161-a-1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Ziffer 4 werden die Worte „gemäß § 73 BSHG" durch die Worte „gemäß § 72 BSHG" ersetzt.
2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 7 angefügt:
   „7. Die Hilfe für Behinderte im Sinne des § 100 Abs. 1 Ziffer 1 BSHG, soweit sie in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren ist."

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

Begründung

Das Zweite Änderungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) hat unter anderem

1. die Hilfe für Gefährdete unter Aufhebung der bisherigen §§ 73 und 74 BSHG in § 72 BSHG neu eingegrenzt; die redaktionelle Anpassung des § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Sozialhilfegesetz ist daher erforderlich;
2. abweichend von der bisherigen sachlichen Zuständigkeitsverteilung durch § 100 Abs. 1 Ziff. 1 BSHG die Zuständigkeit für Behinderte in teilstationärer Betreuung den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Stadtgemeinden) abgenommen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Land) zugewiesen.

Die unmittelbare Durchführung der Aufgaben durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe hat sich bewährt. Es empfiehlt sich daher, die Aufgabe nunmehr als Auftragsangelegenheit durch Einfügen der vorgeschlagenen Ziffer 7 in § 5 Abs. 1 BrAGBSHG den Stadtgemeinden rückzuübertragen. Die Übertragung als Auftragsangelegenheit belastet die Stadtgemeinden mit den Kosten der Hilfen nicht. Diese Last bleibt beim Land (§ 6 Abs. 2 BrAGBSHG). Da das Zweite Änderungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz am 1. Oktober 1969 in Kraft getreten ist und die örtlichen Träger der Sozialhilfe die Aufgaben auch weiterhin unmittelbar durchführen, sollte das Gesetz rückwirkend zum 1. Oktober 1969 in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen